



Fachinformation Tierschutz

Geflügeltransport

Einleitung

Beim Transport von Geflügel zum Schlachthof oder von einem Betrieb zum andern ist eine gute Koordination bei der Verladung der Tiere in die Transportkörbe und von den auf den Lastwagen geladenen Körben erforderlich, um die Zeit, die sie unter diesen Bedingungen verbringen, auf ein Minimum zu reduzieren. Im Folgenden werden die in der Tierschutzverordnung (TSchV) verwendeten Begriffe zum Transport für die Geflügelhalter und –transporteure genauer definiert.

Verladung

Die Verladezeit beginnt, wenn das erste Tier in einen Transportkorb geladen wird, und endet bei der Übernahme der Tiere durch den Chauffeur. In diesem Zeitraum ist der Halter für die Tiere verantwortlich.

Die Verladezeit kann bis 4 Stunden dauern, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Verladung und Unterbringung der Tiere in den Transportkörben geschieht in der Dunkelheit (Truten können auch bei Tageslicht verladen werden);
- das Klima ist den Bedürfnissen der Tiere angepasst, indem eine aktive Belüftung eingesetzt wird, indem die Körbe mit genügend Zwischenräumen gestapelt werden, und, indem wenn nötig bei extremer Hitze die Tierdichte in den Körben verringert wird.

Diese Verladezeit gilt nicht als Transportdauer, weil die Tiere ruhig bleiben, da sie im Dunkeln unter kontrollierten klimatischen Bedingungen stehen. Zusätzliche Stressfaktoren im Zusammenhang mit dem Transport wie Lärm, Erschütterungen und Durchzug bestehen in dieser Phase nicht.

Transport

Der Fahrer ist von der Übernahme im Ursprungsbetrieb bis zur Ablieferung an den Empfänger für die Tiere verantwortlich (Art. 152 TSchV).

Die maximale Transportdauer beträgt neu 8 Std. (Art. 152a Abs. 1 TSchV, in Kraft seit 1.12.2015) und umfasst die Fahrzeit und die Fahrunterbrüche. Die Transportdauer wird **von dem Moment an gerechnet, wo der mit den Tieren beladene Lastwagen vom ersten Betrieb wegfährt bis zu seinem Endbestimmungsort**. Es gibt keine Änderungen bezüglich der Fahrzeit bis zu einem Maximum von 6 Std. (Art. 15 Abs. 1 TschG) und die Fahrunterbrüche bis maximal 4 Std. (Art. 165 Abs. 2 TSchV). Zu beachten ist, dass die Transportdauer flexibel ist was die Fahrzeit und die Fahrunterbrüche betrifft (siehe Abbildung unten).



Definitionen

Verladezeit: Vom Zeitpunkt an, wo das erste Tier in einen Korb geladen wird bis zur Abfahrt des Lastwagens.

Transportdauer: Von der Abfahrt des Lastwagens vom Ursprungsbetrieb inklusive Fahrunterbrüche bis zur Enddestination.

Fahrzeit: Wenn die Räder des Lastwagens rollen.

Fahrunterbruch: Ein Halt des Lastwagens nach der Abfahrt vom Ursprungsbetrieb und vor dem Endbestimmungsort.

Gesetzgebung

Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 15 Abs. 1 TSchG

Grundsätze

Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens sechs Stunden. Der Bundesrat erlässt die Ausnahmebestimmungen.

Art. 152 Abs. 2 TSchV

Verantwortlichkeit der Fahrerinnen und Fahrer

Die Fahrerin oder der Fahrer ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an die Empfängerin oder den Empfänger für die Unterbringung und Betreuung der Tiere verantwortlich.

Art. 152a Abs. 1 TSchV

Zulässige Dauer des Transports (in Kraft seit 1. Dezember 2015)

Die zulässige Dauer des Transports, einschliesslich Fahrzeit, beträgt acht Stunden.

Art. 165 Abs. 2 TSchV

Transportmittel

Transportmittel dürfen bei Fahrunterbrüchen von über vier Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.